

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu einem europäischen Patentübereinkommen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen zur Notwendigkeit der Verwirklichung des Binnenmarktes¹⁾ sowie zur Konsolidierung des Binnenmarktes²⁾,
- B. in Kenntnis des Luxemburger Übereinkommens über das Gemeinschaftspatent vom 15. Dezember 1975³⁾,
- C. in Kenntnis der Ergebnisse der Luxemburger Konferenz über das Gemeinschaftspatent vom 4. bis 18. Dezember 1985 —
 - 1. unterstreicht die Bedeutung einer in der gesamten Europäischen Gemeinschaft in Anwendung kommenden Patentvereinbarung;
 - 2. betont die Notwendigkeit dieser Vereinbarung für die Schaffung des europäischen Binnenmarktes;
 - 3. begrüÙt die Lösungen, die während der Luxemburger Konferenz von 1985 im Bereich der Rechtsstreitigkeiten über Gemeinschaftspatente einvernehmlich festgelegt worden sind, insbesondere die Schaffung eines gemeinsamen Berufungsgerichts, das letztinstanzlich über die Verletzung und die Gültigkeit der Gemeinschaftspatente entscheiden wird, wobei der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die einheitliche Auslegung der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sicherstellen wird;
 - 4. hält es jedoch zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt für unerläÙlich, daß die Vereinbarung in den Mitgliedstaaten, die das Gemeinschaftspatentübereinkommen von 1975 bereits ratifiziert haben, nunmehr unverzüglich zur Anwendung kommt;

¹⁾ ABI C 127 von 1984

²⁾ ABI C 175 vom 15. Juli 1985

³⁾ ABI L 17 vom 26. Januar 1976

5. fordert die Mitgliedstaaten, die das Gemeinschaftspatentübereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder diesem beitreten müßten, auf, sich der Vereinbarung anzuschließen;
6. fordert den Rat auf, anlässlich seiner nächsten Tagung betreffend den Binnenmarkt eine Lösung zur Frage des schrittweisen Inkrafttretens der Vereinbarung zu finden, damit die in Luxemburg parafierten Texte unterzeichnet werden können;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.